

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Central- und Kantons-Verwaltung

### Dreihundertdritzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

|          |          |           |
|----------|----------|-----------|
| 3 Monate | 6 Monate | 12 Monate |
| Fr. 3.40 | Fr. 6.40 | Fr. 12.50 |

Die Post bezahlt die Expeditionen für den Transport der Zeitungen zum Empfänger. Die Expeditionen sind für den Transport der Zeitungen zum Empfänger. Die Expeditionen sind für den Transport der Zeitungen zum Empfänger.

Inserionspreise:

|   |         |
|---|---------|
| Die einpaltige Zeitungszeile über dem Raum. | 8 Cts.  |
| Zeilen unter dem Raum.                      | 10 Cts. |
| Zeilen unter dem Raum.                      | 12 Cts. |
| Zeilen unter dem Raum.                      | 15 Cts. |
| Zeilen unter dem Raum.                      | 20 Cts. |

Redaktions-Extrat: Baselpolstrasse Nr. 11

Gratias-Beilagen

Jeden Freitag die Schweizerische Postzeitung „Schweizerische Anzeiger“

Gratias-Beilagen

Expeditions-Extrat: Baselpolstrasse, No. 11

### Luzerner Geschäfts-Kalender.

6. Oktober.
- 1891. Hans Salas, der Chronist und Dichter, wurde Gerichts-Schreiber in Luzern.
  - 1842. Probst und Kapitäl zu Luzern, die ein „Nüchternes Haus und Propheet“ gebaut, hielten die Tagfagung um Fenster. (Solche Blüten waren damals häufig, sogar von Privatleuten.)

### Reorganisation des Bundesrates.

(Korr. aus Bern.)

Von verschiedenen Mitgliedern der Nationalratlichen und der Kantonalen Kommissionen zur Behandlung der Reorganisation des Bundesrates sind Anträge formuliert worden, deren Kenntnis deshalb von Interesse ist, weil man daraus ersehen kann, welche Ansichten sich in diesen Kreisen über die wichtige Angelegenheit gebildet haben.

Nat. Rat Speiser ist der Meinung, von der beabsichtigten Reorganisation müsse folgendes erwartet werden: 1. Entlastung des Bundesrates durch eine gezielte Aufspaltung der Kompetenzen zwischen Bundesrat und Departementen; 2. Entlastung der Departementsvorsteher durch Uebertragung gewisser Kompetenzen an höhere Departementsbeamte; 3. Straffung der Stellung des Bundesrates als Gesamtheit durch Bestellung eines Präsidialdepartements; 4. wirksamere Kontrolle der Bundesverwaltung durch Errichtung eines Verwaltungsgerichtes und einer Rechnungskammer, sowie durch sorgfältigere Ausbildung des Verwaltungsapparates; 5. bessere Fühlung zwischen Bundesverwaltung und kantonalen Verwaltungen auf den Verwaltungsebenen, deren Verzögerung zwischen Bund und Kantonen geteilt ist. Im Sinne dieser Wünsche gelangte Speiser zu folgenden Anträgen:

1. Betreffend die allgemeine Behandlung. Die Vorlage des Bundesrates ist durch weitere Vorlagen zu ergänzen betreffend: a) Organisation der einzelnen Departemente; b) Errichtung eines Verwaltungsgerichtes; c) Errichtung einer Rechnungskammer.
2. Betreffend die jetzige Vorlage. a) Aufstellung des Grundgesetzes, das dem Bundespräsidenten, als Inhaber des Präsidialdepartements, außer der Leitung der politischen Departemente und der Befolgung der politischen Departemente die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Departemente und der gesamten Bundesverwaltung obliegt, und das die Bundeskanzlei bei der Vorprüfung der von den Departementen an den Bundesrat gelangenden Geschäfte mitwirken hat; b) gezielte Aufspaltung der von dem Bundesrat und den einzelnen Departementen zugewiesenen Geschäfte; c) dem Justizdepartement wird bezüglich aller dem Bundesrat eingereichten Rekurse der Mitherrsch über dem Departement zuzureichen; d) Aufstellung des Grundgesetzes, das in Bezug auf alle Verwaltungsmaterien, deren Befolgung zwischen Bund und Kantonen geteilt ist, jährlich mindestens einmal konsensuelle Verhandlungen der Vertreter der kantonalen Verwaltungen unter der Leitung des betreffenden eidgenössischen Departementschefs stattfinden haben.

Ständerat Schoch hat folgende Anträge formuliert:

1. Bestimmungen, welche eine Revision der Bundesverfassung bedingen. Der Bundesrat besteht aus neun Mitgliedern; er wird durch das Volk in einem Wahlkreis gewählt; die drei schweizerischen Nationalpräsidenten müssen im Bundesrat vertreten sein; die Amtsdauer des Bundesrates beträgt fünf Jahre.
2. Bestimmungen, welche auf dem Wege des Gesetzes zu erlassen wären. Das Verzeichnis in den sogen. Administrativ-Rekursfällen wäre näher zu regeln; jeder Fall dieser Art, der vom De-

partement weg an den Bundesrat weiter gezogen werden kann, wird vom Vorsteher des einschlägigen Departements unter Zugug des betreffenden Kantonsrats behandelt, wobei dem letzteren beratende Stimme zufließt; für die Weiterziehung an den Bundesrat ist eine bestimmte Frist anzusetzen; bei der Behandlung des Falles im Bundesrat hat der Departementschef, gegen dessen Einspruch zurückgeworfen ist, den Auslass zu beobachten; ergibt sich infolge dessen in dem mit gerader Zahl besetzten Bundesrat eine gleiche Stimmenzahl für zwei verschiedene Ansichten, so wird diejenige Meinung zum Beschluß erhoben, für die sich das prävalierende Mitglied ausgesprochen hat.

3. Bestimmungen, welche auf dem Wege des Reglements zu treffen sind. Im Reglement des Nationalrates wie in demjenigen des Ständerates sind drei stehende, für die Amtsdauer des Nationalrates bestellte Kommissionen vorzulegen: eine solche für die möglichst einlässliche Prüfung der Staatsrechnung, eine zweite für die Vorbereitung an die Bundesversammlung weiter gezogenen Administrativ-Rekursfälle und eine dritte für die Schlussredaktion der gesetzgeberischen Erlasse der Bundesversammlung.

Nationalrat Jeanjenny glaubt, die Beratung solle sich auf die Prüfung aller Reformvorschlüge erstrecken, die in der Presse, in öffentlichen Versammlungen, im Schöße der Bundesversammlung oder von Seiten des Bundesrates aufgestellt werden. Sodann stellt Jeanjenny nach folgende Anträge: 1. Die Befolgung der Bundesräte wird auf dem Wügetwege auf 18,000 Fr. erhöht. Die vereinigten Kommissionen beider Räte werden sich dahin verständigen, in jedem Räte bei der Vorlage des Voranschlags pro 1895 einen dahingehenden Antrag zu stellen. 2. Es wird ein Rechnungshof eingerichtet, dessen Organisation, Tätigkeit, Befugnisse und Verfahren von der Bundesversammlung auf den Bericht und Antrag des Bundesrates hin festgelegt werden.

Nationalrat Cérésole beantragt, daß jedem Bundesrat ein Privat- oder persönlicher Sekretär beigegeben werde. Dem Kanzler sollen zwei Wiklinger, ein deutscher und ein französischer, beigegeben werden.

Ständerat Schaller stellt folgende Anträge: 1. Die Zahl der Mitglieder des Bundesrates ist auf neun zu fixieren; die Befolgung ist angemessen zu erhöhen. 2. Als Departemente werden vorgeschlagen: Politisches Departement, Departement des Innern, Justiz und Polizeidepartement, Militärdepartement, Finanz- und Zolldepartement, Eisenbahn-, Post- und Telegraphendepartement, Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Departement der öffentlichen Bauten und Versicherungsdepartement. 3. Für den Fall der Wahl durch das Volk soll die Amtsdauer des Bundesrates fünf Jahre betragen. 4. Der Bundespräsident soll das politische Departement bekleiden, und es soll, um den Nachteilen eines alljährlichen Wechsels in diesem Departement zu begegnen, die Präsidenschaft jeweils auf drei Jahre übertragen werden. 5. Durch das Organisationsgesetz soll für den Bundesrat die Möglichkeit geschaffen werden, den Dienstchef gewisse Befugnisse, namentlich für vorbereitende Arbeiten, zu übertragen. Nach sollen den Mitgliedern des Bundesrates Privat-Sekretäre bewilligt werden. 6. Es soll die Errichtung eines Rechnungshofes ins Auge gefaßt werden, zu welchem Zwecke zunächst die einschlägige Gesetzgebung der benachbarten Staaten zu studieren ist.

### Schweiz.

— **Wettbewerb.** Gemäß bundesrätlichem Beschluß soll zur Beschaffung von Entwurfplanen für ein Kaufhaus zu erstellen des Postgebäude unter den schweizerischen und den in der Schweiz niedergelassenen Architekten ein Wettbewerb veranstaltet werden. Ueber denselben gibt das Pro-

gramm, welches von der Direktion der eidgenössischen Bauten in Bern gratis zu beziehen ist, die notwendige Auskunft.

— **Verkehrsverkehr.** Die eidgen. Zollverwaltung setzt die Inhaber von Freizugbewilligungen für aktiven Verkehrsverkehr (Vererbung im Inland) in Kenntnis, daß es im Hinblick auf die außerordentlich zahlreich eingelangten Gesuche um Zollvereinfachungen auch bis jetzt nicht möglich gewesen ist, dieselben zur Erledigung zu bringen. Infolge dessen ist die Gültigkeitsdauer der auf 30. September abgelaufenen Freizugbewilligungen im aktiven Verkehrsverkehr bis Ende dieses Jahres verlängert worden.

— **Stellen-Ausschreibung.** Im „Abd.“ wird für die Heizungsanlage mit Wiederdruck im Montierungsbepot Bern ein Heizergesucht. Löhnung Fr. 4.50 bis Fr. 6.50 pro Arbeitstag. Aspiranten, welche zugleich Maschinenführer sind, werden bevorzugt. Schriftliche Anmeldungen, unter Beilage von Zeugnisabschriften, sind bis zum 16. Oktober nächsthin an das eidgen. Oberkriegskommissariat zu richten.

— **Schweiz, Unteroffiziersverein.** Der Zentralvorstand (Sitz inarau) hat folgende Preisauflagen aufgestellt.

Infanterie. Was für Vorkämpfer haben im Felde die Unteroffiziere eines Infanterieregiments gegenüber der Mannschaft, während des Marsches, bei Haltpunkten und in den Rekonnoissances, von der Ankunft bis zum Wiederaufbruch? Geht auf ein einfaches Beispiel.

Kavallerie. Der Kavallerie-Unteroffizier als Berichtsführer im innern Dienst.

Artillerie. Welche Obliegenheiten hat ein Geschützchef (Felds oder Positionsarbeiter) zu erfüllen, um sein Geschütz jederzeit schußfähig zu erhalten, dessen Treffsicherheit zu erhalten, das Geschütz zu reinigen und umgeladert, Gehäng und Bedienung vor feindlichen Treibern möglichst zu sichern?

Genie. Eine Infanterie-Kompanie, der ein Halbregiment (Infanterie-Pioniere oder Genie-Pioniere) zugezählt ist, erhält den Befehl, eine Brücke über einen größeren, nicht durchwasserten Fluß zu bauen, dieselbe zu halten und im äußersten Notfalle zu zerstören. Infolge dessen erteilt der Kompanie-Kommandant dem dem Halbregiment kommandierenden Genie-Unteroffizier den Auftrag:

1. Die Brücke zur Zerstörung vorzubereiten und sich zu einzurichten, daß die Sprengung sofort erfolgen kann, wenn der Befehl dazu gegeben wird.

2. Nach der Arbeit für die auf dem freigelegten (Leinwandartigen) Ufer errichtete Feldmaße, in der Stärke eines Zuges, einen verteilungsfähigen Posten einzurichten.

3. Später die Brücke mit einer den Befehl für einsetzenden Barrikade zu versehen.

Die Mannschaft ist mit tragbarem Werkzeug gemäß Ordnung für die Infanterie-Pioniere ausgerüstet. Spreng- und Bombenmittel sind beim Geniebatillon zu beziehen. Gezielte Übung ist ausgeschlossen.

Der Aufgabe ist ein wirklich existierendes Objekt zu Grunde zu legen, das der Verwirklichung in seiner Nachbarschaft nach Belieben auszuwählen kann.

Sanität. Eine Ambulance ist in einer 8000-Weiten (Fahrstraße) von der nächsten Eisenbahnstation A entlegenen Ortschaft B als Feldspital zu errichten und deren ärztliches Personal nach einem größeren Geschäfte mit der Befolgung der Bewandenen und Kranken vollauszubestücken.

60 transportable Wundbetten, wovon 40 liegend zu transportieren, sollen in dem bei Eisenbahnstation A bereitgestellten Sanitätswagen übergeführt werden; diese Aufgabe überträgt der Ambulancechef, da keiner der Ambulanceärzte abkömmlich, dem dienstältesten Sanitäts-Unteroffizier und stellt ihm an Transportmaterial zur Verfügung:

Reife Felderkrankungen der Ambulance, vier Dez. auktionsfähige Pferde des Feldlagarretes, dazu die sämtlichen der Ambulance zur Verfügung stehenden Zugpferde.

Die Mitführung einer Transportkolonne ist ausgeschlossen, Requisition weiterer Fuhrwerke und Pferde aus der Ortschaft und den Nachbarnoren kategorie gestattet und möglich.

Verwaltung. Der Quartier als Führer der Proviandwagen einer Einheit, seine Anordnungen vor, während und nach den Füllungen bis zur Abgabe der Lebensmittel an die Truppen.

Aggravation. Durch welche Mittel erweist und erhält sich der Unteroffizier am besten seine Autorität über seine Untergebenen?

Die Arbeiten sollen dem Präsidenten des Zentralvorstandes des Eidgenössischen Unteroffiziersvereins inarau (Infanterie-Regimentschef Fritz Maurer) bis zum 15. März 1895 eingereicht werden und müssen statt der Unterschrift ein Motto tragen, welches auf einem verlegelten, den Namen des Verfassers und der Section, welcher er angehört, enthaltenden Couvert wiederholt wird.

Die Arbeiten sollen so leserlich als möglich geschrieben sein, auf gleichmäßigem Format (groß in 4<sup>o</sup> = 25 x 38 cm) mit Rand und den Inhalt ordnungsmäßig bezeichnenden Titeln und Lebensdaten.

Nur Mitglieder des Schweiz. Unteroffiziersvereins können sich an diesem Wettbewerb beteiligen.

— **Katholische Volkspartei.** Die „Allg. Schweizer Ztg.“ kommt nochmals in ruhiger und sachlicher Form auf die verfehlte Gründung zurück. Das Blatt konstatiert, daß die Delegierten kein bestimmtes Mandat vertreten. Uebrigens haben wir mit der Einrichtung, wie die Delegierten von Luzern ernannt wurden, das neue belgische Wahlsystem in schöner Form. Nehmen wir den Herrn Augustin z. B. den Berichterstatter des „Baterlands“: dieser Herr ist delegiert nicht als Mitglied des Bundesvereins, als Mitglied des Studentenvereins, als Mitglied des katholischen Männervereins, als Mitglied eines kantonal-beruflichen Vereins und schließlich haben wir doch gar keine Ahnung, mit welchem Brief und Siegel in der Tasche er in Luzern aufgetreten ist.

Der Fehler der ganzen Parteigründung in Luzern liegt eben in dem Umstände, daß man heterogene Elemente in dieselbe Form gießen wollte. Es war ein Fehler, daß die katholischen Sozialisten in den Luzerner Konservativen einbringen wollten; sie haben damit sich selbst wie die Konservativen geschwächt. Was nun befehlen die Führer der katholischen Sozialisten einen ganz bedeutenden Einfluß in den Kreisen der Arbeiter; man sieht es — wenn auch für katholisch, so doch für politisch weiter vorgeschrittene Männer, als die alten Konservativen. Was nun befehlen die Führer der katholischen Sozialisten einen ganz bedeutenden Einfluß in den Kreisen der Arbeiter; man sieht es — wenn auch für katholisch, so doch für politisch weiter vorgeschrittene Männer, als die alten Konservativen. Was nun befehlen die Führer der katholischen Sozialisten einen ganz bedeutenden Einfluß in den Kreisen der Arbeiter; man sieht es — wenn auch für katholisch, so doch für politisch weiter vorgeschrittene Männer, als die alten Konservativen.

Was denkt aber jetzt der Arbeiter von diesen Herren, nachdem diese für den Wutausbruch eintreten, womit sie dem Bunde die Mittel entziehen, den von ihnen so oft gepriesenen hohen Aufgaben zu gunsten der Arbeiter nachzugeben, oder wenigstens sehr erschweren, auch nur die nächstliegenden Pflichten zu erfüllen. Welches Mißtrauen trägt diesen Herren der Arbeiter entgegen, welcher sie heute Arm in Arm mit Gräulich und Conzett sieht und morgen mit Muebin und Zherantaz? Ihre Kraft bestand in ihrem Einfluß auf die Schweiz. Arbeiterpartei und nicht in ihrer Niederbeuge vor dem Wutausbruch.

Was andererseits die Konserve der Partei verloren hat durch die neue Parteibildung und die neue Parteibemennung, wollen wir weiter nicht ausführen an dieser Stelle; die ganze gegenwärtige politische Situation spricht es mit tausend Zungen aus.

— **Schweiz. Landwirtschaftlicher Verein.** (Korr.) Bekanntlich findet am 10. und 11. Okt. anlässlich der landwirtschaftlichen Ausstellung in Zürich die Herbst-Abgeordnetenversammlung des Schweizer landwirtschaftlichen Vereins statt.

Direktor Zug wird an derselben ein Referat über die „obligatorische Viehverversicherung“ halten. In einer Reihe von Thesen wird der Referent ausführen, daß vom volkswirtschaftlichen wie vom speziell landwirtschaftlichen Standpunkt aus die obligatorische Viehverversicherung als dringendes Postulat aufzustellen sei; diese Versicherung soll, unter finanzieller Beihilfe von Bund und Kantonen zur Zeit auf kantonalen Boden organisiert werden und zwar unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechtes der Beteiligten. Zu diesem Zwecke sind

über die „obligatorische Viehverversicherung“ halten. In einer Reihe von Thesen wird der Referent ausführen, daß vom volkswirtschaftlichen wie vom speziell landwirtschaftlichen Standpunkt aus die obligatorische Viehverversicherung als dringendes Postulat aufzustellen sei; diese Versicherung soll, unter finanzieller Beihilfe von Bund und Kantonen zur Zeit auf kantonalen Boden organisiert werden und zwar unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechtes der Beteiligten. Zu diesem Zwecke sind